

# LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landesanstaltschaft Bayern • Montgelasplatz 1 • 91522 Ansbach

Bayer. Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstr. 2  
80539 München

Ihr Zeichen /  
Ihre Nachricht vom  
F8

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
LAB 21 P 19 CS 16.179

Telefon  
0981 9096 –  
48

Telefax  
0981 9096 –  
98

Ansbach,  
15.04.2016

Verwaltungsstreitsache (Beschwerde)

gegen **Freistaat Bayern**  
beigeladen:

**Landeshauptstadt München**  
Kommunalreferat

wegen Abschussregelung für Rehwild  
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

## Anlage

1 Entscheidung - in Kopie -

Die beiliegende Entscheidung übersenden wir mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen. Sie wurde uns am 13.04.2016 zugestellt und ist seit dem Mittwoch, den 13. April 2016 rechtskräftig.

Ihre Landesanstaltschaft



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]  
[REDACTED],
2. [REDACTED]  
[REDACTED],
3. [REDACTED]  
[REDACTED],

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

[REDACTED]  
[REDACTED],

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

beigeladen:

**Landeshauptstadt München**

**Kommunalreferat,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Roßmarkt 3, 80331 München,

wegen

Abschussregelung für Rehwild (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Januar 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,  
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Thumann,

ohne mündliche Verhandlung am **11. April 2016**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Januar 2016 ist in seinen Ziffern I und II unwirksam geworden.
- III. Die Antragsteller tragen in beiden Rechtszügen die Kosten des Verfahrens zu je einem Drittel.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 13. Januar 2016 in den Ziffern I und II unwirksam geworden und das Verfahren einzustellen (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 VwGO analog, § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog).



- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach sind in der Regel die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der ohne die Erledigung im Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre.
  
- 3 Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen den Antragstellern aufzuerlegen. Denn die Antragsteller wären ohne das erledigende Ereignis bei der Fortsetzung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen. Durch das Beschwerdevorbringen haben die Antragsteller den Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht erfolgreich in Frage stellen können. Zu Recht führt das Verwaltungsgericht aus, dass die Klage der Antragsteller gegen die Erhöhung der Abschusszahlen im Nachbarrevier aller Voraussicht nach unzulässig ist. Denn gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ist Voraussetzung für eine Anfechtungsklage, dass der Kläger geltend macht, durch einen Verwaltungsgericht in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsteller sind also nur dann klagebefugt, wenn die Rechtsordnung ein subjektives Recht kennt, das den geltend gemachten Anspruch in ihrer Person möglicherweise tragen würde. Auf ein subjektives Recht, das sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben kann, können sich die Antragsteller dann berufen, wenn eine Norm zumindest auch zu ihrem Schutz zu dienen bestimmt ist (sog. Schutznormtheorie). Nicht ausreichend für die Annahme einer Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO sind hingegen Interessen oder Betroffenheiten, die in keiner Rechtsnorm ein subjektiv-rechtliches Gewicht und damit einen rechtlichen Schutz enthalten (vgl. insg. Happ in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 42 Rn. 82 ff., Schmidt in Eyermann, a.a.O., § 113 Rn. 18). Davon ausgehend hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Abschusszahlen in einem Abschussplan für Rehwild gemäß § 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 32 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) hier nicht (auch) im Interesse der Jagdausübungsberechtigten der Nachbarreviere erfolgt. Denn die Antragsteller haben kein Recht auf einen bestimmten Wildbestand in ihren Revieren. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht auf die Gründe des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Januar 2006 (11 UZ 1111/04 – juris) Bezug genommen.
  
- 4 Soweit die Antragsteller im Beschwerdeverfahren vortragen, sie seien im Hinblick auf ihre Rechte aus Art. 14 GG klagebefugt und auf Leonhardt (Jagdrecht, Stand 2016, Erläuterung 12 zu § 21 BJagdG) hinweisen, der Extremfälle für denkbar hält, in denen die berechtigten Interessen eines Revierinhabers durch eine (rechtswidrige)



Festsetzung von Abschüssen für das Nachbarrevier verletzt sein können und für diesen Fall wohl eine Klagebefugnis bejahen will, sind ihre Ausführungen (sollten sie zutreffen), die Anhebung der Abschlusszahlen im Nachbarrevier führe dazu, dass Rehwild aus den Revieren der Antragsteller in die freigeschossenen Gebiete ziehe (sog. Vakuumeffekt), nicht geeignet, entgegen der obergerichtlichen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (B.v. 5.1.2006, a.a.O.) ein Recht auf einen bestimmten Umfang tatsächlich jagdbaren Wildes in ihren eigenen Revieren darzutun. Da sie eine Abwanderung von Rehwild aus ihren Revieren befürchten, liegt es auch fern, subjektive Rechte der Antragsteller aufgrund übermäßiger Wildschäden (durch aus dem Nachbarrevier zugewandertes Wild) in Betracht zu ziehen.

- 5 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nrn. 1.1.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 158 VwGO).

Dr. Thumann



Beglaubigt (§§ 56 Abs. 2 VwGO, 317 Abs. 1 S. 1 u. 2,  
Abs. 2 ZPO)  
Ansbach, 11.04.2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schulze